

# Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)



Rentenversicherungsnummer BKZ  
5011

Versorgungswerk der  
Architektenkammer NRW  
Postfach 32 12 45  
40427 Düsseldorf

Weitergabe an →

Eingangsstempel (Rentenversicherungsträger)

---

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

---

Eingangsstempel des Versorgungswerks

---

Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin

## 1. Angaben zur Person

Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax	

## 2. Angaben zur ausgeübten Erwerbstätigkeit

Ich bin  Architekt(in)    Innen-/Landschaftsarchitekt(in)

angestellt, berufsspezifisch beschäftigt als  Stadtplaner(in)    Anwärter(in) / Absolventin auf Kammermitgliedschaft

bei: \_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber: Name, Anschrift)

arbeitnehmerähnlich tätig (z. B. freier Mitarbeiter)  
(Bitte Fragebogen V023 beifügen)

Beginn der Beschäftigung
Beginn der Tätigkeit
Beginn

## 3. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund meiner Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk

und meiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer

**Hinweis:** Dieser Teil der Erklärung entfällt bei Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes.

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf    Architektenkammer Bremen: Bremen

Architekten- u. Stadtplanerkammer Hessen: Wiesbaden    Architektenkammer Saarland: Saarbrücken

ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt    ab

Kammermitglied seit
Datum

HIER UNTERSCHREIBEN

Ort, Datum Unterschrift

#### 4. Erklärung des Versorgungswerks

Der/Die Antragsteller(in) ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der

- Architektenkammer Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf     Architektenkammer Bremen: Bremen  
 Architekten- u. Stadtplanerkammer Hessen: Wiesbaden     Architektenkammer Saarland: Saarbrücken

Die Pflichtmitgliedschaft in den genannten Kammern bestand für die Berufsgruppe am Beschäftigungs-ort bereits vor dem 01.01.1995. Die Pflichtmitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin beruht nicht auf einer die Befreiung ausschließenden Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der Kammer.

**Hinweis:** Dieser Teil der Erklärung entfällt bei Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes.

Datum

Der/Die Antragsteller(in) ist seit/ab / / / / /  kraft Gesetzes Mitglied unseres Versorgungswerks. Er/Sie hat ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog §§ 157 ff. SGB VI zu zahlen.

Es handelt sich um eine freiwillige Mitgliedschaft, die eine dem Grunde nach bestehende Pflichtmitgliedschaft ersetzt.

Düsseldorf,

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Versorgungswerks

#### Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

##### § 6 SGB VI

##### Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
  - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat.
  - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
  - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

2.-4. ...

(1a-1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. ...

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

##### § 172a SGB VI

##### Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.